

## **Merkblatt:**

1. Der zuständigen Behörde ist nach § 13a der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV) - auch bei einem späteren Wechsel - unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:
  - a) der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
  - b) die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
  - c) das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
  - d) ihre Anschrift.

2. Mit der Bewachung dürfen nach § 9 BewachV nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ abgeschlossen haben, und die einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV vorlegen, beschäftigt werden. Der Unterrichtsnachweis kann durch eine von der IHK ausgestellten Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6 BewachV ersetzt werden.

### **Für die in § 34a Abs. 1a Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) aufgezählten Wachtätigkeiten ist ein Sachkundenachweis zwingend.**

Die Personen sind vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben der zuständigen Behörde unter Übersendung der obengenannten Unterlagen zu melden.

Der zuständigen Behörde sind für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der ausgeschiedenen Wachpersonen, gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu melden.

**Dies gilt entsprechend für die in § 5a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV genannten Personen** (gesetzliche Vertretung juristischer Personen, soweit direkt mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst, und Betriebsleiter – jeweils ist **Sachkundenachweis** erforderlich).

3. Der Gebrauch einer Waffe durch den Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst ist nach § 13 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BewachV erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen:
  - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
  - b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
  - c) ggf. Name und Anschrift der betroffenen Wachpersonen,
  - d) Datum und Ort des Waffengebrauchs,

- e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Waffengebrauchs.